

Reglement über die Gewährung von SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und SNSF Eccellenza Grants

19. September 2017

Der Nationale Forschungsrat,

gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,

erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: der SNF) gewährt herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit hervorragendem wissenschaftlichem Leistungsausweis, die eine akademische Laufbahn oder eine Laufbahn an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte anstreben, SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und SNSF Eccellenza Grants (im Folgenden: SNF-Eccellenza-Beiträge).

² Die SNF-Eccellenza-Beiträge richten sich an Forschende, die mit einem grosszügig ausgestatteten Projekt ihre Forschung in unabhängiger Position an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte durchführen wollen. Ziel der Förderung ist die Erlangung einer permanenten Professur.

³ Gesuche um SNF-Eccellenza-Beiträge können von Forschenden eingegeben werden, die noch keine Professur in der Schweiz oder im Ausland innehaben oder die vor Kurzem auf eine Assistenzprofessur mit Tenure Track² in der Schweiz berufen worden sind.

⁴ Die SNF-Eccellenza-Beiträge stehen für alle Disziplinen offen.

⁵ Die Beiträge beinhalten Salär- und Projektmittel oder nur Projektmittel und ermöglichen Mobilitätsaufenthalte an einer akademischen Gastinstitution oder in einer Institution der Praxis (intersektorale Mobilität).

⁶ Grundsätzlich haben SNF-Eccellenza-Beitragsempfänger/innen einen Beschäftigungsgrad von 100%. Teilzeit ist infolge familiärer Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule, namentlich bei Einwerbung komplementärer Forschungsmittel, möglich.

⁷ Zur gezielten Förderung von Kandidaturen in bestimmten Forschungsgebieten oder Hochschultypen gelten spezifische Bestimmungen.

¹ Beitragsreglement vom 27. Februar 2015: www.snf.ch > Förderung > Dokumente & Downloads

² Eine klare Regelung des TT-Verfahrens nach swissuniversities Standards ist Voraussetzung.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung³.

Artikel 3 Beitragsarten, Beitragshöhe und Beitragsdauer

¹ SNF-Eccellenza-Beiträge beinhalten Projektmittel (SNSF Eccellenza Grants) oder Projektmittel und Salär der Gesuchstellenden (SNSF Eccellenza Professorial Fellowships). Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für beide Arten der SNF-Eccellenza-Beiträge, sofern nicht explizit auf nur eine Beitragsart Bezug genommen wird.

² Für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships werden zusätzlich zum persönlichen Salär Projektmittel gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. a – h in der Höhe von maximal CHF 1'000'000.- für fünf Jahre gewährt.

³ Für SNSF Eccellenza Grants werden Projektmittel gemäss Art. 10 Abs. 4 Bst. a – h von maximal CHF 1'500'000.- für fünf Jahre gewährt.

⁴ Die maximale Beitragsdauer beträgt fünf, die minimale drei Jahre. Die Maximalbeträge gemäss Abs. 2 und 3 reduzieren sich anteilmässig, wenn die Laufdauer des Beitrags unter dem Maximum von fünf Jahren liegt.

⁵ SNF-Eccellenza-Beiträge können nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen infolge der allgemein anerkannten Gründe gemäss Ziff. 7.6⁴ des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 4 Persönliche Voraussetzungen; SNSF Eccellenza Professorial Fellowships

¹ Die Gesuchstellung für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Eingabetermins und während des Evaluationsverfahrens keine befristete oder unbefristete Anstellung als Assistenzprofessor/in oder Professor/in in der Schweiz oder im Ausland⁵ vorliegt, vorlag oder zugesichert ist.

² Gesuchstellende müssen:

- a. eine mindestens zweijährige Tätigkeit (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80%) an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte oder die schweizerische Staatsbürgerschaft oder einen schweizerischen Hochschulabschluss nachweisen;
- b. eine ausgewiesene wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens drei bis maximal acht Jahren seit Erlangen des Doktorats oder der äquivalenten Qualifikation vorweisen (massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktorats); und
- c. einen postdoktoralen Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten an einer oder mehreren anderen Hochschulen als dem Ort der Dissertation absolviert haben (Mobilitätsnachweis,

³ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats von 24. September 2019, in Kraft ab 2. Oktober 2019.

⁵ Merkmale von Positionen, in welchen die Gesuchstellung nicht möglich ist: Befristete oder unbefristete Stelle im Lehrkörper mit eigenständiger Position, beinhaltend weisungsungebundene selbstständige Forschungs- und Lehrverpflichtung bzw. -tätigkeit, Recht zur Leitung von Dissertationen. Der Titel der Stelle kann bei Gesuchstellenden aus dem Ausland von den in der Schweiz verwendeten Titeln (Assistenzprofessur, Professur) abweichen. (Fussnote eingefügt gemäss Beschluss vom 11. September 2018).

vorausgesetzt wird ein durchschnittliches Arbeitspensum von mindestens 80%), davon 12 Monate im Ausland. Ausnahmen bezüglich der 12 Monate im Ausland sind auf ein sachlich speziell begründetes Gesuch hin möglich. Wenn der Promotionsort im Ausland war, wird ein postdoktoraler Forschungsaufenthalt in der Schweiz als äquivalent zu einem Auslandsaufenthalt erachtet. Der Status Postdoktorand/in beginnt mit dem Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktorats.

³ Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens drei Jahre hauptamtliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat nötig.

⁴ Gesuchstellende mit abgeschlossener Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD) sind in Abweichung von Absatz 2 Bst. b zugelassen, wenn sie eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit nach dem Studienabschluss (Facharztabschluss FMH von Vorteil) und eine mindestens zweijährige Forschungstätigkeit nach Absatz 2 Bst. c⁶ vorweisen können und das Gesuch bis maximal 12 Jahre nach dem Staatsexamen (oder einem äquivalenten Abschluss) einreichen.

⁵ Die Nachweise gemäss Absatz 2 Bst. c⁷ können von Gesuchstellenden für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships an Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen abweichend erbracht werden. Vorausgesetzt sind:

- a. mehrjährige, ausgewiesene Forschungserfahrung sowie thematisch einschlägige Berufserfahrung in Praxis und Forschung gemäss den Erfordernissen der jeweiligen Disziplin und Hochschule; und
- b. internationale Forschungsaufenthalte nach dem Hochschulabschluss, die von kürzerer Dauer sein können.

⁶ Massgebend für die Berechnung der Fristen ist der jeweilige Eingabetermin für SNF-Eccellenza-Gesuche. Eine Verlängerung der Zeitfenster gemäss Absatz 2 Bst. b und Absatz 4⁸ ist aus den in Ziff. 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelten Gründen möglich. Die Gründe für die Verlängerung sind im Gesuch darzulegen.

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen; SNSF Eccellenza Grants bei einer Assistenzprofessur Tenure Track (APTT)⁹

¹ Gesuchstellende für SNSF Eccellenza Grants müssen eine Anstellung als Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor Tenure Track an einer Schweizer Hochschule innehaben oder über eine entsprechende Zusicherung spätestens auf den Projektbeginn verfügen. Die Zusicherung der Anstellung darf nicht von der erfolgreichen Einwerbung des SNSF Eccellenza Grants abhängig gemacht werden. Dabei ist massgebend, dass der Beginn der Anstellung als Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor mit Tenure Track an einer universitären Hochschule bzw. der Beginn der Anstellung in vergleichbarer Position an einer Fachhochschule bzw. Pädagogischen Hochschule im Zeitpunkt des Eingabetermins höchstens 18 Monate zurückliegt bzw. spätestens auf Projektbeginn erfolgt.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche die Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllen, können keine Gesuche um SNSF Eccellenza Professorial Fellowships stellen.

⁶ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018.

⁷ Redaktionelle Anpassung vom 7. August 2018.

⁸ Redaktionelle Anpassung vom 11. Juli 2018.

⁹ Eine klare Regelung des TT-Verfahrens nach swissuniversities Standards ist Voraussetzung.

Artikel 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement gelten ergänzend für alle Gesuchstellenden.

² Die Gesuchstellenden für SNF-Eccellenza-Beiträge müssen

- a. über einen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungsausweis verfügen;
- b. in der Lage sein, das beantragte Forschungsprojekt eigenständig zu führen;

³ Der Beschäftigungsgrad muss für Beitragsempfänger/innen von SNSF Eccellenza Professorial fellowships grundsätzlich 100% betragen. Teilzeit von minimal 80% infolge familiärer Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule kann beantragt werden.

⁴ Bei SNSF Eccellenza Professorial Fellowships sind durchschnittlich 80% eines Vollpensums der Forschung und die restliche Zeit vorwiegend der Lehre zu widmen. Bei Teilzeit gelten diese Werte anteilmässig. Weitere Reduktionen des Beschäftigungsgrades oder der für das Projekt reservierten Zeit sind bei erfolgreichem Einwerben komplementärer Forschungsmittel möglich (z.B. ERC).

⁵ SNSF Eccellenza Professorial Fellowships Beitragsempfänger/innen im Bereich der klinischen Forschung müssen mindestens 50% des finanzierten Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen, fachbezogenen Aus- und Weiterbildung widmen und dürfen im Durchschnitt über die Beitragsdauer maximal 50% für die klinische Tätigkeit und weitere Aufgaben einsetzen.

⁶ SNSF Eccellenza Professorial Fellowships an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen müssen mindestens 70% der Arbeitszeit der Forschung und wissenschaftlichen Weiterbildung widmen sowie die restliche Zeit vorwiegend für die Lehre einsetzen.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um SNF-Eccellenza-Beiträge müssen elektronisch beim SNF gemäss den Vorschriften des SNF und mit den vollständigen Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

² Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

3. Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 8 Gesuche

¹ Gesuche um SNF-Eccellenza-Beiträge sind gemäss den Vorgaben des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehört namentlich eine gemäss den Vorgaben des SNF abzugebende schriftliche Bestätigung der Hochschulforschungsstätte betreffend die Gewährleistung der für die SNF-Eccellenza-Beiträge geltenden Bedingungen.

³ Die Bestätigung betrifft namentlich die Unterstützung und die Integration der SNF-Eccellenza-Beitragsempfänger/innen in die Hochschulforschungsstätte, die mit der Position verbundenen Rechte und Pflichten inklusive Karriereförderungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Forschungsbedingungen und Forschungszeit für das bewilligte Projekt gemäss den Bestimmungen dieses Reglements. Sie enthält des Weiteren eine Stellungnahme der Hochschulforschungsstätte zu den Karriereperspektiven der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers sowie zu deren/dessen wissenschaftlichen Unabhängigkeit und zur Eigenständigkeit des beantragten Projekts. Die Dauer

der Anstellung von SNF-Eccellenza-Grant-Beitragsempfänger/innen ist ebenfalls Teil der Bestätigung.

⁴ SNSF Eccellenza Professorial Fellowships-Beitragsempfänger/innen müssen während der Dauer des Beitrags über den Status und Titel einer Assistenzprofessur oder einer äquivalenten Stelle verfügen.

⁵ SNF-Eccellenza-Beitragsempfänger/innen müssen das Recht haben, Dissertationen zu leiten, sofern sie an einer Hochschulforschungsstätte arbeiten, die eine Doktorandenausbildung mit Promotion anbietet. Dieses Recht ist von der Hochschulforschungsstätte zu bestätigen.

⁶ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen können Stellen für Doktorierende bewilligt werden, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Falls es in der Schweiz keinen entsprechenden Partner gibt, können auch Stellen für Doktorierende an promotionsberechtigten Hochschulen im Ausland bewilligt werden.

⁷ Für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships im Bereich der klinischen Forschung ist die Zusage der Hochschulforschungsstätte erforderlich, dass das Salär für den Klinikteil abzüglich der vom SNF finanzierten 10% von der Klinik übernommen wird (siehe Art. 10 Abs. 2). Zudem ist zu gewährleisten, dass die Beitragsempfänger/innen während der für die Forschung reservierten Zeit von administrativen Pflichten entbunden sind.

Artikel 9 Gastaufenthalte (Mobilität)

¹ Gesuchstellende können Aufenthalte an einer schweizerischen oder ausländischen akademischen Gastinstitution oder an einer Institution der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität) beantragen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag erst während des laufenden Beitrages im Rahmen des bewilligten Budgets zu stellen und bewilligen zu lassen.

² Die Gastaufenthalte dürfen insgesamt maximal 12 Monate dauern und können auf mehrere Institutionen aufgeteilt werden. Beträgt die Laufdauer von SNF-Eccellenza-Beiträgen weniger als fünf Jahre, so verkürzt sich die maximale Dauer der Gastaufenthalte entsprechend anteilmässig.

³ Jedem Antrag auf einen Gastaufenthalt ist ein Einladungsschreiben der vorgesehenen Gastinstitution beizulegen. Die Gastinstitution muss die für die Forschung erforderlichen Bedingungen und die Integration der SNF-Eccellenza-Beitragsempfänger/innen gewährleisten.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten

¹ Bei einem SNSF Eccellenza Professorial Fellowship ist das eigene Salär der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers auf dem Niveau einer lokalen Assistenzprofessur oder einer äquivalenten Stelle anrechenbar. Der SNF legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Forschungsinstitution fest. Der SNF kann einen maximalen Ansatz für das Salär vorschreiben.

² Bei SNSF Eccellenza Professorial Fellowships im Bereich der klinischen Forschung übernimmt der SNF den Saläranteil für die Forschung und Lehre zu 100% sowie weitere 10% des Saläranteils der klinischen Tätigkeit. Massgebend ist das Lohn-Niveau einer lokalen Assistenzprofessur. Der restliche Saläranteil der klinischen Tätigkeit geht zu Lasten der klinischen Einheit der Hochschulforschungsstätte. Im Gesuch sind die Anteile auszuweisen.

³ Beitragsempfänger/innen von SNSF Eccellenza-Grants können in jedem Beitragsjahr 20% ihres Salärs als anrechenbare Kosten im Rahmen der Projektmittel für Forschung geltend machen. Der

Saläranteil muss dem Beitrag jährlich belastet werden. Bei einem Anstellungsverhältnis von weniger als 100% reduziert sich der vom SNF übernommene Prozentsatz von 20% anteilmässig. Der SNF kann einen maximalen Ansatz für den anrechenbaren Saläranteil vorschreiben.

⁴ Folgende Projektkosten sind für beide Beitragsarten anrechenbar:

- a. Saläre von Mitarbeitenden (Doktorierende, Postdoktorierende, weitere Mitarbeitende), deren Stellen der SNF bewilligt;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- c. Direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;
- d. ^[10]
- e. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- g. Kosten für Karrieremassnahmen;
- h. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen.

4. Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 11 SNF-Eccellenza-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen weder andere Karriere- noch SNF-Projektförderungsbeiträge noch Sinergia- noch SPIRIT¹¹-Beiträge beantragt sind. Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens.¹²

² Hinsichtlich der Beschränkungen gemäss Absatz 1 gilt die folgende Ausnahme: Gesuchstellende, die im Eccellenza-Auswahlverfahren die zweite Phase erreichen, dürfen für die dem positiven Auswahlentscheid der ersten Phase nächstfolgenden Eingabetermine in den Instrumenten Projektförderung oder PRIMA ein Gesuch eingeben. Im Zeitpunkt der Zusprache des Eccellenza-Beitrags müssen Gesuchstellende ihre Gesuche für die Projektförderung oder für PRIMA zurückziehen. Wollen sie das Gesuchsverfahren in diesen Instrumenten fortsetzen, fällt die Zusprache für den Eccellenza-Beitrag dahin.¹³

³ Liegt eine unzulässige parallele Gesuchseingabe vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

⁴ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von SNF-Eccellenza-Beiträgen können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des SNF-Eccellenza-Beitrages ein Gesuch in der Projektförderung oder um einen Sinergia-Beitrag oder SPIRIT-Beitrag¹⁰ einreichen.

⁵ Gesuchstellende, die bei der Gesuchstellung um einen SNF-Eccellenza-Beitrag bereits über ein bewilligtes oder¹⁴ laufendes Projekt in der Projektförderung oder über einen Sinergia-Beitrag oder

¹⁰ geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018. Beiträge an Open Access Publikationen können gemäss Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung geltend gemacht werden.

¹¹ Redaktionelle Anpassung vom 1. April 2019, in Kraft ab sofort.

¹² Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018, in Kraft ab sofort.

¹³ Eingefügt durch Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. Juli 2020, in Kraft ab sofort.

¹⁴ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018.

über einen SPIRIT-Beitrag¹⁰ verfügen, können diese weiterführen, sofern sie sich thematisch klar vom Projekt für das SNF-Eccellenza-Gesuch unterscheiden.

⁶ SNF-Eccellenza-Beitragsempfänger/innen können keine weiteren Karrierebeiträge des SNF beantragen.

Artikel 12 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

¹ Gesuchstellende, deren Gesuch um einen SNSF Eccellenza Professorial Fellowship abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um einen SNF-Eccellenza-Beitrag einreichen.

² Gesuchstellende, deren Gesuch um einen SNSF Eccellenza Grant abgelehnt wurde, können kein weiteres SNF-Eccellenza-Gesuch einreichen.

5. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 13 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;
- b. Wissenschaftliche Unabhängigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers an der gewählten Forschungsinstitution und des Forschungsprojekts;
- c. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität und Aktualität des Forschungsprojekts;
- d. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit und Erfolgchancen des Forschungsprojekts;
- e. Eignung der Forschungsinstitution für die Durchführung des Forschungsvorhabens und für die Gewährleistung der Unterstützung und der Förderung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers; und
- f. gegebenenfalls Mehrwert der beantragten Gastaufenthalte für die Karriere der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und für das Forschungsprojekt.
- g. Angemessenheit der beantragten Forschungsmittel

³ Bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung wird die ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit berücksichtigt.

⁴ Folgende Beurteilungskriterien kommen für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships zusätzlich zur Anwendung:

- a. Potenzial der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers für eine feste Anstellung im Rahmen einer Professur an einer Hochschulforschungsstätte;
- b. Werdegang sowie retrospektive und prospektive Mobilität der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;

⁵ In Abweichung zu Abs. 2 Bst. a und c sowie Abs. 4 Bst. b kommen für SNSF Eccellenza Professorial Fellowship Gesuche an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen folgende Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- a. Wissenschaftliche Vorleistungen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Forschungs- und Lehrerfahrung) sowie ggf. gemäss den Erfordernissen der jeweiligen Disziplin / Hochschule Leistungsausweis in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung;
- b. Mobilität der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers vor der Gesuchseinreichung: retrospektive Mobilitätserfahrung, namentlich Wechsel von der Hochschule in Industrie und Wirtschaft oder Wechsel von der Hochschule zur Volksschule und zu den Schulen der Sekundarstufe 2;
- c. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität und Aktualität des geplanten Forschungsprojekts und gegebenenfalls dessen Relevanz für die anwendungsorientierte Grundlagenforschung.

Artikel 14 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren erfolgt für beide Beitragsarten in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die besten Gesuche auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (Projektskizze und Beilagen gemäss den vom SNF erlassenen Weisungen) für die Zulassung zur zweiten Phase ausgewählt. Gesuche können bei Bedarf extern begutachtet werden. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellenden wird die Ablehnung mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

² Die für Phase 2 ausgewählten Gesuche lässt der SNF extern auf der Grundlage des detaillierten Forschungsplans und der in Absatz 1 erwähnten Beilagen begutachten. In Phase 2 werden die Gesuchstellenden ausserdem zu einem Interview eingeladen. Die Gesuchstellenden müssen ihr Forschungsprojekt sowie ihre Karrierepläne anlässlich des Termins mündlich vorstellen und die Fragen der Evaluationsgremien beantworten.

³ Die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellenden mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

6. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 15 Beiträge und Beitragsbeginn

¹ SNF-Eccellenza-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² Die SNF-Eccellenza-Beiträge können in der Regel frühestens elf Monate nach dem Eingabetermin eröffnet werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Beabsichtigte Änderungen bezüglich der beschriebenen Forschungsarbeiten und Durchführungsbedingungen, insbesondere betreffend die Forschungsinstitution, müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

⁴ Die Verstetigung der Anstellung von Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern eines SNF-Eccellenza-Grants oder die Berufung auf eine Professur von Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern eines SNSF Eccellenza Professorial Fellowship ist dem SNF zu melden. Die gesprochenen Projektmittel können bei einer Berufung in der Schweiz in der Regel weiterverwendet werden. Der noch nicht verwendete Teil der persönlichen Salärmittel muss dem SNF zurückerstattet werden.

⁵ Die Beitragsfreigabe für Klinikerinnen und Kliniker setzt einen vom SNF genehmigten Zeitplan voraus, welcher die für die Forschung reservierte Zeit ausweist. Eine Kontaktperson des SNF begleitet und unterstützt die Umsetzung des Zeitplans.

Artikel 16 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten Beitragsempfängerinnen bzw. Beitragsempfänger auf SNF-Eccellenza-Beiträge oder müssen sie die Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Der SNF bricht den Beitrag in diesen Fällen ab. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 17 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger ist zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

² Namentlich sind nach Projektbeginn jährlich finanzielle Berichte sowie Output-Daten einzureichen.

³ Zudem ist nach dem dritten und fünften Jahr ein wissenschaftlicher Bericht einzureichen. Dauert der Beitrag weniger als fünf Jahre, werden die beiden Berichterstattungstermine entsprechend angepasst.

⁴ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

⁵ Klinikerinnen und Kliniker müssen in den Zwischenberichten über die für Forschung reservierte Zeit Rechenschaft ablegen. Eine Stellungnahme der Kontaktperson (Art. 15 Abs. 5) ist beizufügen.

7. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts/Übergangsbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. Das Reglement über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren vom 16.1.2008 und die zugehörigen Weisungen für die Einreichung der Gesuche über mySNF; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- b. das Ausführungsreglement betreffend klinische SNF-Förderungsprofessuren vom 20.5.2008; vorbehalten bleibt Absatz 3; und
- c. das Ausführungsreglement betreffend SNF-Förderungsprofessuren im Energiebereich vom 13.8.2013.

² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bewilligten oder laufende Beiträge für SNF-Förderungsprofessuren gemäss den in Abs. 1 aufgehobenen Reglementen behalten hinsichtlich der mit der Zusprache eingeräumten Rechte ihre Gültigkeit, auch wenn diese im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden. Die mit den Zuspracheverfügungen geregelten Bedingungen

sind weiterhin gültig. Fortsetzungsgesuche für max. 2 Jahre können gestützt auf die in Abs. 1 erwähnten Reglemente im letzten Beitragsjahr gestellt werden. Sie sind gemäss den Vorgaben des SNF auf mySNF einzugeben.

³ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements laufenden Gesuchsverfahren um Förderungsprofessurbeiträge werden noch auf der Grundlage des bisherigen Reglements zugesprochen. Abs.2 ist auf diese Zusprachen ebenfalls anwendbar.